

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
NAPOS Kunststoffverarbeitung GmbH

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich der Bedingungen

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote durch uns, also die Firma NAPOS Kunststoffverarbeitung GmbH (nachfolgend auch „Verkäufer“ genannt), erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, nachfolgend auch „AGB“ genannt). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunden“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt.
- (2) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, selbst wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wird. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese AGB als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Die Geltung anderer Geschäftsbedingungen ist folglich ausgeschlossen, soweit der Verkäufer diesen nicht schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
- (3) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Kunde ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Diese AGB sind im Internet unter der Webadresse <http://www.napos.de/agb> jederzeit abrufbar und stehen dort zum Download zur Verfügung.
- (4) Der Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers und seiner Verkaufsangestellten vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine gesonderte Vereinbarung verzichtet werden, die ihrerseits der Schriftform bedarf.

- (5) Werden im Rahmen dieser AGB Schriftformerfordernisse aufgestellt, so genügt – wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – zur Wahrung stets auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
- (6) Soweit der zugrunde liegende Vertrag oder diese AGB Bestimmungen enthalten, die, ganz oder teilweise, unwirksam oder undurchführbar sind oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags und dieser AGB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der zugrunde liegende Vertrag oder diese AGB als lückenhaft erweisen.

§ 2

Angebot – Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

- (1) Alle Angebote und Kostenvoranschläge des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde einseitig für eine Woche ab Zugang der Bestellungserklärung beim Verkäufer an seine Bestellung gebunden.
- (3) Der Vertrag mit dem Kunden kommt jedoch erst im Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Verkäufer mit deren Inhalt und unter Zugrundelegung dieser AGB zustande. Eine vertragliche Bindung entsteht im Übrigen auch dann, wenn der Verkäufer mit der vom Kunden bestellten Leistungserbringung beginnt.
- (4) Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Farben, Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten etc.) sowie die entsprechende Darstellung derselben durch den Verkäufer (z.B. Zeichnungen, Abbildungen etc.) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern lediglich Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Folglich sind derartige Leistungsdaten nur dann verbindlich, wenn sie vorab in schriftlicher Form vereinbart worden sind. Abgesehen

davon sind handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile, stets zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

- (5) Stellt der Verkäufer dem Kunden technische Unterlagen über den zu liefernden Vertragsgegenstand zur Verfügung, so bleiben diese Eigentum des Verkäufers.

§ 3

Preise

- (1) Die angegebenen Preise gelten nur für den jeweils konkret in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die angegebenen Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der am Tag der Lieferungs- bzw. Leistungserbringung jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%). Bei Exportlieferungen werden zudem der Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben gesondert berechnet. In diesem Fall gelten im Übrigen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht.
- (2) Die Lieferung erfolgt frei Haus zum Bestimmungsort innerhalb Deutschlands. Verpackungs- und Versandkosten werden bei Lieferungen innerhalb Deutschlands nur berechnet, wenn der Kunde eine besondere Verpackungsart oder eine besondere Form des Versands wünscht. Bei Auslandslieferungen werden die Kosten für Verpackung und Versand gesondert berechnet, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
- (3) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnsteigerungen, höheren Rohstoffkosten oder vergleichbaren Umständen, eintreten. Diese wird der Verkäufer dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

§ 4

Zahlungsbedingungen und Rechte bei Zahlungsverzug

- (1) Die Rechnungen sind, sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen rein netto zur Zahlung fällig. Abweichungen hiervon sind für Stammkunden oder nach gesonderter Individualvereinbarung möglich.

- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Wechselzahlungen sind nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig. Schecks und Wechsel werden stets nur zahlungshalber, nicht an Zahlung statt entgegengenommen. Im Falle eines Schecks- oder Wechselprotestes kann der Verkäufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder des Wechsels sofortige Barzahlung verlangen. Der Verkäufer haftet nicht für die rechtzeitige Vorlage oder den Protest.
- (3) Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Falls der Verkäufer eine entsprechende Verrechnung vornimmt, wird der Verkäufer den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung in entsprechender Anwendung des § 367 BGB zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (4) Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (sowie aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- (5) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens behält sich der Verkäufer vor. Zudem ist der Verkäufer in diesem Fall ab der zweiten Mahnung berechtigt, pro Mahnung Gebühren in Höhe von 5,00 EUR pauschal zu verlangen. Das Vorstehende gilt nicht, soweit der Kunde den Nachweis eines geringeren Schadens erbringt. Für eine Erstmahnung entstehen keine Kosten.
- (6) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt worden sind. Zudem steht die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis (sowie aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) zu.
- (7) Der Verkäufer ist berechtigt, seine Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung abzutreten.

§ 5

Leistungsbedingungen und Rechte bei Leistungs- oder Annahmeverzug

- (1) Angaben des Verkäufers über die Lieferfristen sind unverbindlich, soweit der Liefertermin nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (2) Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Zahlungsverzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung der vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt. Insbesondere verlängern sich die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen bei nicht rechtzeitiger und vollständiger Vornahme der dem Kunden obliegenden Mitwirkungshandlungen. Dies gilt beispielsweise, wenn der Kunde nicht rechtzeitig alle für die Lieferung bzw. Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen beibringt.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, wird dem Kunden, bevor der Verkäufer mit der Produktion beginnt, ein Rohling zur Prüfung auf Korrektheit und zur Produktionsfreigabe zur Verfügung gestellt. Erst nach schriftlich erfolgter Freigabe durch den Kunden beginnt der Verkäufer mit der Produktion. Im Falle einer verspäteten Freigabe durch den Kunden, die auf Umständen beruht, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, kann der Verkäufer eine entsprechende Verlängerung der vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen verlangen.
- (4) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Energie- oder Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die vereinbarten Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder

Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

- (5) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn
- a) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- (6) Teillieferungen können vom Verkäufer sofort bei Lieferung in Rechnung gestellt werden.
- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens (z.B. Lagerkosten, erhöhte Transportkosten etc.) zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde dem Verkäufer eine unzutreffende oder unvollständige Lieferanschrift angegeben hat und hierdurch zusätzliche Kosten bei der Lieferung entstehen.
- (8) Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers – unbeschadet der Regelungen in § 5 Abs. 4 – auf Schadensersatz gegenüber Kunden nach Maßgabe des § 11 dieser AGB beschränkt.

§ 6

Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

- (1) Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Kündigung, Minderung oder Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit Fristsetzung zur Beseitigung angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den Fällen des § 323 II BGB kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
- (2) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Erfüllungsort, Versand, Verpackung und Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des Verkäufers, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
- (2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware geht bei Abholung im Zeitpunkt der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Kunden oder an einen von diesem beauftragten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Dritten auf den Kunden über. Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei auch hier der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Verkäufer versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt hat. In diesem Falle trägt der Kunde ferner auch die nach Gefahrübergang entstehenden Lagerkosten. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten grundsätzlich 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben beiden Parteien vorbehalten.
- (4) Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (5) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen, wenn
 - a) die Lieferung abgeschlossen ist,
 - b) der Verkäufer dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 7 Abs. 5 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - c) seit der Lieferung und/oder Leistung zwölf Werktage vergangen sind oder der Kunde bereits mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes begonnen hat (z.B. den gelieferten

Gegenstand weiterveräußert oder eingebaut hat) und in diesem Fall seit Lieferung und/oder Leistung bereits sechs Werkstage vergangen sind, und

- d) der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grunde als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung des Vertragsgegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, welche der Verkäufer auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- (2) Sämtliche gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Der Kunde ist daher verpflichtet, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers bzw. bis zum Eigentumsübergang der Ware auf den Kunden pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware auf eigene Gefahr gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden sowie sonstige Risiken, soweit hierfür der Abschluss einer Versicherung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Ware sowie des zu versichernden Risikos steht, zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- oder sonstige Arbeiten zur Substanz- und/oder Werterhaltung der gelieferten Ware erforderlich sind, hat diese der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- (3) Verarbeitung und/oder Umbildung der Ware erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diesen. Erlischt das Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung mit dem Verkäufer nicht gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum oder Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes auf den Verkäufer übergeht. Der Kunde verwahrt das hieraus entstandene Miteigentum oder Eigentum (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“ genannt) des Verkäufers unentgeltlich.

- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich im Verhältnis zum Verkäufer nicht im Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) gegenüber Dritten (nachfolgend auch „Schuldner“ genannt), tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung des Kunden vorliegt. Ist dies der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Kunde dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Gleichzeitig ist der Verkäufer berechtigt, die Abtretung der Forderung selbst offen zu legen und diese geltend zu machen.
- (5) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, hat der Kunde auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte geltend machen und durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 9

Garantie, Mängelrüge und Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich ein Jahr ab Lieferung oder – soweit eine Abnahme erforderlich ist – ab der Abnahme. Längere Gewährleistungsfristen bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

- (2) Als Beschaffenheit der Leistung gilt grundsätzlich nur die in der Auftragsbestätigung enthaltene Produktbeschreibung des Verkäufers als vereinbart.
- (3) Handelsübliche materialbedingte Struktur-, Farb- und Gewichtsabweichungen bleiben vorbehalten. Der Verkäufer kann Konstruktions- und Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, jederzeit vornehmen, soweit diese Veränderungen nicht grundlegend sind und für den Kunden zumutbar sind. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
- (4) Ansprüche wegen Mängeln gegen den Verkäufer stehen jeweils nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind – außer im Bereich des § 354a HGB – nicht abtretbar. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Verkäufer.
- (5) Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Erhalt vom Kunden oder von dem von ihm hierzu bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als vertragsgemäß genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in schriftlicher Form unter genauer Beschreibung des Fehlers zugegangen ist. Auf Verlangen des Verkäufers ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit sich die Kosten erhöhen, weil sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (6) Bei Sachmängeln der gelieferten Ware ist der Verkäufer nach seiner – innerhalb angemessener Frist zu treffenden – Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern und nach Maßgabe des § 11 dieser AGB Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Ansprüche verjähren nach § 12 dieser AGB.
- (7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch

unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

- (8) Eine im Einzelfall mit dem Verkäufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 10

Schutzrechte

- (1) Der Verkäufer behält an allen von ihm erzeugten Arbeitsergebnissen (z.B. Entwürfe, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen etc.) und gelieferten Waren das Urheber- sowie alle sonstigen gewerbliche Schutzrechte. Der Kunde darf die im Zuge der Auftragsausführung erzeugten Arbeitsergebnisse und Waren nur nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises und auch dann nur für den Zweck verwenden, für den diese vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Die Publikation und Vervielfältigung von Arbeitsergebnissen des Verkäufers, auch deren auszugsweise Verwendung, ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig.
- (2) Soweit der Kunde die gelieferte Ware verändert oder in ein System integriert und hieraus Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten Dritter resultieren, ist der Kunde verpflichtet, den Verkäufer gegenüber jeglichen Ansprüchen des Inhabers des jeweils verletzten Rechtes zu verteidigen bzw. den Verkäufer von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Jeder Vertragspartner (=Verkäufer und Kunde) wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte geltend gemacht oder ihm Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten des anderen Vertragspartners durch Dritte bekannt werden.

§ 11

Haftung für Schäden

- (1) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieser AGB eingeschränkt.

(2) Der Verkäufer haftet nicht

- a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
- b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung sowie vereinbarte Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Verkäufer gemäß § 11 Abs. 2 dieser AGB dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers der Höhe nach auf den Wert der gelieferten Ware begrenzt.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(5) Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskunft oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(6) Die Einschränkungen dieses § 11 der AGB gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) Bei Rechtsverletzungen durch vom Verkäufer gelieferte Waren anderer Hersteller wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen den Verkäufer bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 11 nur dann, wenn die

gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder – beispielsweise aufgrund einer Insolvenz – aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen den Verkäufer gehemmt. Im Übrigen unterliegen etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden auch in diesem Fall den Beschränkungen des § 11 dieser AGB.

§ 12

Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beträgt

- a) für Ansprüche auf Kaufpreistrückzahlung wegen Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Lieferung der Ware, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
- b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
- c) bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

(2) Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

§ 13

Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen der Geschäftssitz des Verkäufers vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(2) Der Verkäufer ist unbeschadet der vorstehenden Regelungen auch berechtigt, den Kunden an seinem Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Im Übrigen bleiben zwingende

gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von den Regelungen dieses § 13 unberührt.

- (3) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

§ 14

Datenschutz

- (1) Der Verkäufer ist berechtigt, die vom Kunden für die Geschäftsabwicklung angegebenen personenbezogenen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere § 28 BDSG) und des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG) zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Die Daten werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich für die Geschäftsbeziehung zum Kunden verwendet. Der Verkäufer versichert, dass die Daten nicht an Dritte weitergegeben, verkauft oder weiterverarbeitet werden. Der Kunde hat gleichwohl jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung sowie Löschung seiner gespeicherten Daten.